

SCHÜTZENVEREIN MARCHEGG

STANDORDNUNG des FAUSTFEUERWAFFEN-STANDES

Jede Person erklärt mit Betreten des Faustfeuerwaffenstandes des Schützenvereines Marchegg (2294 Marchegg, Fünfhaus) und des zugehörigen Areals, diese öffentlich ausgehängte Standordnung einzuhalten.

Das Hantieren mit Feuer, offenem Licht und Rauchen ist im Schützenhaus verboten. (Brand – Explosionsgefahr)

Übungsablauf

Ich überzeuge mich vor der Teilnahme an einer Übung davon, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden und ich den Übungsablauf verstanden habe. Eventuelle Zweifel melde ich sofort der Standaufsicht.

Schießbetrieb und Standaufsicht

Jede Person ist verpflichtet, sich beim Betreten der Schießräume in das dort ausgelegte Standbuch einzutragen (Vor- und Nachname, Datum, Dauer des Schießbetriebes, Mitgliedschaft, Pauschale und Unterschrift).

Das Faustfeuerwaffenschießen ist für Mitglieder die keinen Schlüssel besitzen nur zu den Öffnungszeiten des Schießstandes möglich.

Berücksichtigung von Begräbnissen und Feiertagen, die einen Schießbetrieb als unangebracht erweisen (z.B. Fronleichnam, Weihnachten, Ostern, usw.... Aushang lt. Webseite).

Bei Begräbnissen darf nicht mit Großkaliber FFW geschossen werden !!!

Berücksichtigung von Arbeitseinsätzen oder anderen Beschlüssen der Leitung die eine Benutzung des Standes nicht zulassen.

Benutzung nur für Mitglieder und für Gäste von Mitgliedern. Gäste alleine dürfen nicht schießen, nur wenn das einladende Mitglied mit am Stand ist! Dieses Mitglied = Standaufsicht bzw. Aufsicht für den Gast und damit verantwortlich. Grundsätzlich gilt, dass das erste schießende Mitglied, das sich am FFW-Stand befindet, die Standaufsicht hat und diese vor dem Verlassen an ein weiteres Mitglied, das eventuell länger bleibt, übergibt. Dies gilt auch für Abrechnung und Inkasso.

Wichtig: Ab 2 Schützen ist in jedem Fall eine Standaufsicht zu bestimmen!!

Übernahme der Verantwortung von Gästen und Mitgliedern durch Leitung der Standaufsicht.

Allen Anweisungen der Standaufsicht ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Bei Nichteinhaltung der Standordnung wird die Schützin bzw. der Schütze ermahnt. Bei wiederholter Nichteinhaltung wird die Schützin bzw. der Schütze dauerhaft von der Schießstätte verwiesen.

In der Schießstätte erworbene, nicht verschossene Munition, darf nur von lt. Österr. WaffG 1996 berechtigten Personen (WBK- bzw. WP-Besitzern) mitgenommen werden.

Öffnungszeiten (Neu seit 1.7.2011)

Der FFW-Stand ist jeden Samstag (ausgenommen Feiertage), zwischen 9.00-11.30 Uhr für den offiziellen Schießbetrieb geöffnet.

Mitglieder die einen Schlüssel (FFW-Pauschale) haben können diesen auch außerhalb der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung folgender Regeln benutzen:

Allgemeine Öffnungszeiten:

- 1) **Montag-Samstag** Zentralfeuer ab Kaliber 6,35mm (Großkaliber) von 9-18 Uhr, wobei eine Mittagspause von 12-13 Uhr einzuhalten ist.
- 2) **Sonntag/Feiertags** – KEIN Schiessbetrieb mit Zentralfeuer!
- 3) **Randfeuer-/Kleinkaliberwaffen und Luftdruckwaffen** dürfen an **jedem Tag von 08.00-19.00 Uhr geschossen werden.**
- 4) Auf Begräbnisse ist Rücksicht zu nehmen. Während eines solchen darf **nicht** mit Großkaliber geschossen werden, das Schießen mit Kleinkaliber-FFW ist erlaubt. Aktuelle Begräbnistermine können in der Schautafel beim Friedhof Marchegg abgelesen oder im Landgasthaus Hager-Nagl erfragt werden.
- 5) Tage an denen der Trainingsbetrieb wegen Veranstaltungen ruht, werden vom Vorstand festgelegt und im Terminkalender bekanntgegeben. Änderungen werden ausgehängt oder auf unserer Homepage veröffentlicht.

Benutzungsgebühren

Es wird immer je ½ Stunde abgerechnet. Die Gebühren für Mitglieder ohne FFW-Pauschale und für Gäste sind der Übersicht „Preise und Standgebühren“ zu entnehmen (zu finden auf der Vereins-Homepage oder im Aushang).

Verwaltung von Standgebühren (einkassieren, aufzeichnen und einwerfen in den Postkasten am FFW-Stand)

Mitglieder mit FFW-Pauschale dürfen ihren Schlüssel nicht an andere Personen weitergeben und haben den Schlüssel, wenn die FFW-Pauschale nicht mehr in Anspruch genommen wird, unaufgefordert beim FFW-Stand Beauftragten oder an ein Vorstandsmitglied abzugeben.

Hantieren mit der Waffe

Personen, gegen die ein behördliches Waffenverbot laut Österr. WaffG 1996 besteht, ist das Schießen auf der Schießstätte des SV Marchegg verboten.

Das Schießen mit vollautomatischen oder nicht registrierten Waffen ist ausnahmslos verboten.

Das Betreten der Schießstätte ist nur mit ungeladenen Waffen erlaubt. Der Transport der Waffen erfolgt im Bereich der Schießstätte ungeladen in Koffer, Tasche oder entsprechendem Behältnis oder mit geöffnetem Verschluss bzw. ausgeschwenkter Trommel.

Das Laden der Waffen darf nur am Schießstand, unmittelbar an der Feuerlinie erfolgen.

Das Schießen außerhalb der Feuerlinie ist verboten!

Probeweises Zielen (auch mit ungeladener Waffe) ist nur am Schießstand, unmittelbar an der Feuerlinie, in Richtung Kugelfang und **nur beim Kommando „Feuer frei“ gestattet.**

Fremde Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Besitzers nicht angefasst werden.

Wird „**Feuer einstellen**“ bzw. „**Sicherheit herstellen**“ angeordnet, muss die Waffe unverzüglich entladen und mit geöffnetem Verschluss, Magazin nicht angesteckt, bzw. geöffneter, leerer

Trommel, am Schießpult abgelegt werden. Die Waffe darf erst wieder aufgenommen werden, wenn von der Standaufsicht „**Feuer frei**“ gegeben wird.

Es ist verboten, am Schießstand befindliche Schützinnen und Schützen durch Zurufe, Bemerkungen oder in anderer Weise zu stören.

Der Lauf der Waffe ist auch im ungeladenen Zustand immer nach oben zu richten.

Jedes Hantieren mit Waffen und Munition darf nur unmittelbar an der Feuerlinie erfolgen.

Das Umdrehen mit geladener Waffe ist strengstens verboten.

Entstandene Schäden

Schäden an der Anlage, die bei Fehlschüssen entstehen, sind unverzüglich der Standaufsicht zu melden, im Aufsichtsbuch einzutragen und wenn möglich, zu reparieren.

Beschossene Scheibenhalter sind wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Kann der Schaden nicht behoben werden, dann ist der FFW-Standverantwortliche zu informieren.

Das Schießen auf Dosen, Flaschen, Eisenteile, Steine,... ist ausnahmslos verboten!

Beim Aufstellen bzw. Aufhängen der Scheiben ist unbedingt darauf zu achten, dass die in 25m aufgebauten Holzrahmen nicht durch die abgefeuerten Projektile beschädigt werden.

Reinigung des Schießstandes

Jeder Benützer möchte den FFW-Stand beim Betreten sauber antreffen, daher:

- leere Patronenhülsen gehören in die Hülsentonne
- Papier gehört in die Tonne mit der Beschriftung „PAPIER“
- Kunststoff von Patronenschachteln gehört in die Tonne „KUNSTSTOFF“
- Kunststoffflaschen und Dosen gehören in den GELBEN SACK vor dem Container

Haftung der Mitglieder, sowie des Schützenvereines

Der Schützenverein haftet in keiner Weise für seine Mitglieder und es können keine Schadenersatzforderungen an den Schützenverein gestellt werden.

Jedes Mitglied ist für Begleitpersonen und Gäste voll verantwortlich. Eltern haften für ihre Kinder.

Jede Person haftet im gesamten Bereich der Schießstätte für ihre Handlungen in vollem Umfang und handelt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Eigenverantwortung

Die Teilnehmer sind angehalten, eventuellen Verstößen selbst Abhilfe zu schaffen und ihr eigenes Risiko zu bestimmen indem sie an Übungen nicht teilnehmen bzw. den vermeintlichen Gefahrenbereich verlassen.

Rechtsfolgen-Risiko

Ich könnte heute sterben oder verletzt werden. Mir ist bewusst, dass trotz der Sicherheitsbestimmungen und dem besten Bemühen der Standaufsicht niemand verhindern kann, dass ich mir selbst oder einem anderen schade bzw. ich von einem anderen geschädigt werde. Ich nehme auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr teil.

Mit dieser Version der FFW-Stand Standordnung vom 9.1.2018 werden alle älteren Versionen ungültig.